

Patientenverfügung

(Art. 370 – 373 ZGB)

Zweck

In einer Patientenverfügung hält eine urteilsfähige Person fest, was in einer künftigen Situation gilt, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, selber zu entscheiden, welcher medizinischen Massnahme (ärztliche Behandlung sowie diagnostische, therapeutische und pflegerische Massnahmen) sie zustimmt oder nicht zustimmt.

Die Patientenverfügung wird damit erst relevant, wenn die Person nicht mehr urteilsfähig ist. Sie dient primär zur Abwehr von Behandlungsmassnahmen, die eine Person nicht wünscht.

Zahlreiche Institutionen (Rotes Kreuz, CARITAS, Pro Senectute usw.) bieten Vorlagen von Patientenverfügungen in unterschiedlichen Detaillierungsgraden sowohl mit offenen Fragen als auch Fragen zum Ankreuzen an.

Erstellung/Aufbewahrung

Voraussetzungen der Errichtung:

- urteilsfähige Person
- freiwillige Verfassung
- schriftlich verfasst (muss nicht handschriftlich sein)
- mit Datum versehen
- eigenhändig handschriftlich unterzeichnet

Die Ärzte haben die Pflicht der Patientenverfügung zu entsprechen, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Wichtig dafür ist aber, dass der Arzt auch Kenntnis von der Patientenverfügung hat. Der Ersteller einer Patientenverfügung ist selbst dafür verantwortlich, dass die Ärzte zu gegebener Zeit Kenntnis von der Patientenverfügung erhalten.

Es empfiehlt sich daher, auf der Versicherungskarte eintragen zu lassen, dass eine Patientenverfügung besteht. Ausserdem sollte sie beim Hausarzt hinterlegt werden. Im Weiteren bieten auch die einzelnen

Institutionen, welche eine Vorlage bereitstellen, Hinterlegungsmöglichkeiten an.

Ein Widerruf oder eine Änderung der Patientenverfügung ist jederzeit möglich.

Inhalt

- Personalien
- Bestätigung der Urteilsfähigkeit
- allgemeine Werthaltung der erstellenden Person
- gesundheitlich-medizinische Situation, in welcher die Regelung zum Tragen kommt
- wichtigste Bezugspersonen und deren Befugnisse
- spezifische Regelungen zu bestimmten Behandlungen
- Einsatz von Schmerzlinderung
- Einsatz von lebensverlängernden Massnahmen
- Organspende
- freiwillige Obduktion
- religiöse Begleitung beim Sterben
- Art der Bestattung
- usw.